

Begründung

A. Allgemeines

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich ausdrücklich an die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders betroffenen Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast, in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite. Durch die Entschuldung nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Das Entschuldungsvolumen beträgt in Summe 3 Milliarden Euro und damit über die Hälfte des Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung von Vermögensanrechnungen und Bereinigungen. Die mittel- und langfristige Entlastung der Kommunen dürfte deutlich über diesen Betrag hinausgehen, wenn man die Zinsentlastung mitberücksichtigt. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Das Nähere zu dem Programm der Kommunalentschuldung ist insbesondere im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Gleichbehandlung für die Kommunen mit hinreichender Bestimmtheit zu regeln. Die Regelungen in dieser Verordnung können dabei durch weitere Durchführungsvorschriften nach § 19 Abs. 2 LGPEK-RP ergänzt werden. So können Überwachungs- und Berichtspflichten zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf die konkreten Informationsbedürfnisse erforderlich wird.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates

Die kommunalen Spitzenverbände wurden gemäß § 129 GemO und § 72 LKO i. V. m. § 27 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien (GGO) beteiligt. Die Beteiligung erfolgte sowohl schriftlich als auch im Rahmen mündlicher Erörterungen.

Der Kommunale Rat hat den Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 13. Februar 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. § 27 GGO).

Zu § 5 Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Der Landkreistag lehnt die Regelung ab, wonach die Liquiditätskredite bei der kreisfreien Stadt Mainz und beim Landkreis Birkenfeld auf null gesetzt wurden. Hintergrund dieser Regelung waren Informationen beim Ordnungsgeber zu sonstigem Finanzvermögen und zu Einnahmen aus der Kreisumlage bei diesen Kommunen. Die Beträge hätten nach derzeitigem Stand eine – zumindest teilweise – selbstständige Rückführung der Liquiditätskredite nach § 3 Abs. 2 LGPEK-RP erlaubt und infolgedessen zu Anpassungen der statistischen Daten nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP geführt, zumal die Betragsgrenzen aus § 5 Abs. 5 Satz 1 überschritten würden.

Die entsprechende Bestimmung wird durch eine ergebnisoffene Formulierung ersetzt, um die weitere Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Teilnahme am Programm PEK-RP berücksichtigen zu können. Ungeachtet dessen ist es in den genannten Fällen, wie auch in vergleichbaren Fällen, selbstverständlich möglich, dass sich bei der Ermittlung eine Bemessungsgrundlage von null ergibt.

Zu § 6 Auswahl der Kreditverträge zur vollständigen Übernahme

Die kommunalen Spitzenverbände regen an, dass die Kommune Kreditverträge vorschlagen kann, die in ihrem Bestand verbleiben.

Die vorgesehene Regelung – Vorschlag von Verträgen zur Übernahme – enthält allerdings ein faires Verfahren. Das ergibt sich bereits aus der hälftigen Aufteilung bei der Kreditauswahl. Bezogen auf die Kreditverträge, die nach der sogenannten Zinswende abgeschlossen wurden und werden, ist es im Übrigen für die Kommune finanziell und verfahrenstechnisch entscheidend, dass Sie diese zur Übernahme durch das Land vorschlagen kann. Für die Kommune wäre es unter Umständen ein finanzieller Nachteil, wenn sie ausschließlich Verträge zum Verbleiben vorschlagen könnte, weil es im entsprechenden Bereich relativ geringe Zinsdifferenzen gibt. Die vorgesehene Regelung wird daher beibehalten.

Zu § 7 Übernahme der Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende

Die kommunalen Spitzenverbände regen an, den Zuschuss zu Gebühren nach § 7 Abs. 3 an eine Mindestsumme zu koppeln, nicht an einen prozentualen Anteil.

Der Zuschuss zu den Gebühren soll vermeiden, dass eine Schuldübernahme, die zur Umsetzung der Entschuldung grundsätzlich im Interesse des Landes liegt, durch solche Gebühren verhindert wird. Für dieses Landesinteresse ist auch die Höhe des Entschuldungsvolumens relevant, welches durch die entsprechende Schuldübernahme realisiert wird. Daher ist kein absoluter Betrag in Form einer Mindestsumme Voraussetzung für den Zuschuss, sondern ein relativer Betrag in Form eines Prozentsatzes bezogen auf die Restschuld. Es bleibt bei der vorgeschlagenen Regelung.

Zudem werden auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände Klarstellungen und Ergänzungen in den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3 vorgenommen.

Anregungen zu § 8 und zu einer teilweisen Schuldübernahme durch die ISB können wegen entgegenstehender Regelungen im LGPEK-RP nicht umgesetzt werden.

Anregungen zur Zusammenarbeit mit der ISB werden in einem Leitfaden zum Programm PEK-RP umgesetzt.

Ergebnis der Anhörung des Rechnungshofs

Der Rechnungshof wurde gemäß § 28 GGO angehört. Er hat von einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf abgesehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Regelungsgegenstand

Der Gegenstand entspricht der Ermächtigungsgrundlage in § 19 Abs. 1 LGPEK-RP.

Zu § 2 Zuständigkeiten

Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 1 LGPEK-RP wird umgesetzt.

Die Übertragung auf die ISB umfasst neben dem Antrags- und Bewilligungsverfahren im engeren Sinne auch eine gegebenenfalls erforderliche Rücknahme des Bewilligungsbescheids und die Rückforderung von Leistungen nach § 18 LGPEK-RP, ebenso die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Bearbeitung anderer Rechtsbehelfe, soweit diese erforderlich werden.

Die Zuständigkeit für die Berichtigungen von statistischen Daten entspricht den Aufgaben des Statistischen Landesamts im Verfahren zur Schulden- und Finanzvermögenstatistik. Die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit nach § 1 Satz 2 Bundesstatistikgesetz gelten dabei unverändert fort.

Durch die Regelungen in § 2 bleiben die allgemeinen Zuständigkeiten der Kommunalaufsicht unberührt. Dies betrifft insbesondere die konsequente Umsetzung des kommunalen Haushaltsausgleichsgebots, die Prüfung der Tilgungspläne nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO und die Überwachung der Tilgung oder Rückstellung der darin vorgesehenen Mindest-Rückführungsbeträge.

Zu § 3 Elektronische Kommunikation

Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LGPEK-RP wird umgesetzt.

Die Regelung nimmt Bezug auf § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die elektronische Kommunikation reduziert Verwaltungs- und Ressourcenaufwand. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Zu § 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 LGPEK-RP wird umgesetzt.

Zu Absatz 1

Die Schriftform ist beim Informationsschreiben geboten, um die Zugangsdaten in sicherer Weise zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Der Antrag nach § 16 Abs. 2 LGPEK-RP ist keine Verpflichtungserklärung. Die Verpflichtung der Kommune gemäß § 49 Abs. 1 GemO und § 43 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) ergibt sich erst durch den Vertrag nach Absatz 4.

Ungeachtet dessen ist eine frühzeitige Beteiligung der Vertretungskörperschaft grundsätzlich geboten.

Die Inhalte der Anlage 1 ergeben sich aus § 16 Abs. 3 LGPEK-RP und aus Absatz 3 Satz 3.

Zu Absatz 3

Die verkürzte Frist nach Satz 1 berücksichtigt die Tatsache, dass die Bemessungsgrundlage und das Entschuldungsvolumen die Voraussetzung darstellen, um passend zum Betrag der Entschuldung die Auswahl der Kreditverträge vorzunehmen, und dass die entsprechenden statistischen Daten den Kommunen bereits bekannt sind. Durch die vorgezogene Antragstellung für diesen Teil der Antragsdaten kann früher mit der Bearbeitung und Abstimmung zur Auswahl der Kreditverträge begonnen werden. Bei Bedarf kann allerdings die Frist aus § 16 Abs. 2 Satz 1 LGPEK-RP ausgeschöpft werden, insbesondere im Fall von Berichtigungen nach § 6 Nr. 4 LGPEK-RP und Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP.

Die Verpflichtung nach Satz 3 berücksichtigt, dass grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung maßgeblich ist. Dies gilt insbesondere für Anpassungen zu den statistischen Daten nach § 6 Nr. 5 LGPEK-

RP i. V. m. § 5 Abs. 5. Infolge kann es zu Abweichungen vom Gesamtvolumen nach § 2 LGPEK-RP kommen.

Zu Absatz 4

Die Mitteilung aller Kreditverträge und Wertpapiere dient zur Umsetzung des Auswahlverfahrens nach § 9 LGPEK-RP. Die Nachmeldung nach Satz 4 berücksichtigt die Tatsache, dass Kreditverträge der Kommunen zwischen dem Ablauf der Frist aus § 16 Abs. 2 Satz 1 LGPEK-RP und dem Übernahmetermin auslaufen können. Ohne die Nachmeldung könnte die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 LGPEK-RP in diesen Fällen ins Leere laufen.

Zu Absatz 5

Für den Vertrag nach § 17 Abs. 1 LGPEK-RP ergibt sich die Schriftform nach Satz 1 aus § 49 Abs. 1 GemO und § 43 Abs. 1 LKO.

Der Abschluss des Vertrags zwischen Kommune und Land ist Voraussetzung für die Teilnahme am Programm PEK-RP und vermittelt den Anspruch auf eine Bewilligung der Entschuldung nach § 17 Abs. 3 LGPEK-RP. Zentrale vertragliche Leistung des Landes ist die Teilentschuldung der teilnehmenden Kommune, deren Umfang und Durchführung im Vertrag festgehalten wird. Zentrale vertragliche Leistung der Kommune ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs. Aus der Anlage 2 geht hervor, wie sich das Entschuldungsvolumen ermittelt und wie die Entschuldung umgesetzt wird.

Zu Absatz 6

Die Schuldübernahme steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewilligungsbescheid nach § 17 Abs. 3 LGPEK-RP erlassen wird. Aus der Anlage 1 zum Vertrag zur Schuldübernahme geht hervor, welcher Kreditvertrag zu welchem Zeitpunkt übernommen wird.

Zu Absatz 7

Die Leistungen aus dem Programm PEK-RP werden abschließend durch den Bewilligungsbescheid der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) gegenüber der teilnehmenden Kommune festgesetzt. Die Anlage 5 nimmt dabei Bezug auf den Vertrag nach § 17 Abs. 1 LGPEK-RP.

In Anlage 6 findet sich ein Muster für einen Ablehnungsbescheid.

Zu Absatz 8

Der Absatz dient der Klarstellung und der Konkretisierung, auch vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung.

Zu § 5 Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LGPEK-RP wird umgesetzt.

Zu Absatz 1 und 2

Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen sind wirtschaftlich verselbständigt, teilweise auch rechtlich, und arbeiten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Es gibt keinen Grund, Liquiditätskredite, die von diesen Einheiten an die Kommunen vergeben wurden, anders zu behandeln als sonstige Liquiditätskredite im kommunalen Kernhaushalt.

Der Cash-Pool-Führer ist verpflichtet, Einlagen der Cash-Pool-Einheiten anzunehmen. Die entsprechenden Beträge können beim Cash-Pool-Führer weder als Liquiditätskredit anerkannt noch als kurzfristig verfügbares Finanzvermögen angerechnet werden.

Zu Absatz 3

Die entsprechenden Sachverhalte erscheinen bei den Verbandsgemeinden sowohl als Kredite gegenüber dem öffentlichen Bereich als auch als Kredite gegenüber dem nicht-

öffentlichen Bereich. Ohne den Abzug nach § 6 Nr. 3 LGPEK-RP würde der Entschuldungsbedarf der Verbandsgemeinden überschätzt.

Zu Absatz 4

Die Berichtigungen nach § 6 Nr. 4 LGPEK-RP erfolgen unabhängig von der Höhe des Betrags oder von den Ursachen des Korrekturbedarfs allein nach fachstatistischen Grundsätzen. Dies dient der Rechtsstaatlichkeit und der Gleichbehandlung.

Zu Absatz 5

Die Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP setzen eine erhebliche Auswirkung voraus.

Nach Nummer 1 ist dies bei einem Unterschiedsbetrag von 10 Mio. Euro anzunehmen, zumal die Anpassung in diesem Fall für das Programm PEK-RP insgesamt bedeutsam ist und weil sich infolge die Entschuldungsvolumina der anderen Kommunen nach § 8 entsprechend verändern. Bezugspunkt ist hier die einzelne Anpassung.

Nach Nummer 2 ist die Erheblichkeit gegeben, wenn sich die Bemessungsgrundlage und das vorläufige Entschuldungsvolumen der betroffenen Kommune um ein Viertel verändern, zumal die Anpassung unter dieser Voraussetzung für die einzelne Kommune eine finanzielle Bedeutung hat. Falls es mehrere Anpassungen bei derselben Kommune gibt, ist deren Summe maßgeblich.

Nummer 3 vermeidet bei den betroffenen Kommunen, dass Aspekte der Investitionsfinanzierung in doppelter Hinsicht das Entschuldungsvolumen mindern. Im Sockelbetrag nach § 7 Abs. 2 LGPEK-RP ist bereits ein Anteil enthalten, mit dem eine Vorfinanzierung von Investitionen pauschal abgegolten wird. Daher soll nicht zusätzlich eine Anrechnung als kurzfristig verfügbares Finanzvermögen erfolgen, welches aus Investitionskrediten stammt und insofern der reinen Investitionsfinanzierung dient.

Nummer 4 schließt im Hinblick auf die interkommunale Gleichbehandlung aus, dass die Entschuldung die aktuellen Liquiditätskredite übersteigt und dass infolge ein Guthaben bei der teilnehmenden Kommune entsteht.

Die Nummern 1 und 2 gelten sowohl für Erhöhungen als auch für Minderungen der Bemessungsgrundlage, die Nummer 3 nur für Erhöhungen und die Nummer 4 nur für Minderungen. Gründe für Anpassungen nach den Nummern 1 und 2 können weitere Vermögenspositionen neben dem kurzfristig verfügbaren Finanzvermögen sein, die ein selbstständiges Zurückführen der Liquiditätskredite im Sinne von § 3 Abs. 2 LGPEK-RP erlauben, oder eine Änderung der kommunalen Finanzlage nach dem 31. Dezember 2021.

Die Anpassungen können sich auf sämtliche Informationen stützen, die Auskunft über den Unterstützungsbedarf oder die Finanzkraft der betroffenen Kommune geben. Dies können auch andere statistische Daten sein, die nicht oder nicht in dieser Form in die Bemessungsgrundlage eingegangen sind. Nummer 3 ist, soweit möglich, anhand der statistischen Daten zu Investitionskrediten und Finanzvermögen zu plausibilisieren.

Absatz 5 Satz 2 enthält eine ergebnisoffene Konkretisierung zu den Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP. Welche Maßnahmen als unangemessen einzustufen sind, ist in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Zu § 6 Auswahl der Kreditverträge zur vollständigen Übernahme

Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 7 LGPEK-RP wird umgesetzt und das Ermessen aus § 9 Abs. 1 Satz 1 LGPEK-RP wird gelenkt. Die Einbeziehung von Prolongationen und Kreditablösungen ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 2 LGPEK-RP.

Die Regelung in § 6 bringt dabei verschiedene Zielsetzungen zum Ausgleich: Zum einen sollen sich die übernommenen Kreditverträge in die Struktur der Landesschulden einfügen, zum anderen sollen die verbleibenden Kredite den Interessen der Kommune an einem ausgewogenen Kreditmanagement entsprechen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Land mit der Schuldübernahme zusätzliche Belastungen übernimmt und diese in sein Kreditportfolio integrieren muss. Dies wiegt schwerer als die Aufgabe der Kommune, sich im Zuge einer Entlastung zu reorganisieren. Dementsprechend haben die Anliegen des Landes bei der Auswahl der Kreditverträge im Zweifel den Vorrang.

Daneben soll die Auswahl dazu führen, dass ein möglichst großer Anteil des Entschuldungsvolumens durch Schuldübernahmen nach § 10 LGPEK-RP realisiert wird. Nicht zuletzt sollen die Vorgaben praktisch und technisch umsetzbar sein, so dass sich der entsprechende Verwaltungsaufwand in Grenzen hält.

Zu Absatz 1

Die Regelung zur Auswahl wäre unvollständig, wenn nicht grundsätzlich alle Kreditverträge einbezogen würden.

Nach Satz 2 sind Kreditverträge ausgenommen, bei denen eine Schuldübernahme rechtlich oder praktisch unmöglich ist.

Nummer 1 gewährleistet die Zustimmung des Gläubigers, die nach § 415 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erforderlich ist.

Nummer 2 schließt zum einen Verträge aus, die im Jahr 2026 auslaufen, und dient insofern einer ausgewogenen Fälligkeitsstruktur bei den Landesschulden. Zum anderen werden Verträge vermieden, bei denen das Laufzeitende vor einer möglichen Übernahme liegt. An die Stelle solcher Vertragskonstellationen treten entsprechende Anschlussfinanzierungen. Nummer 2 stellt insofern sicher, dass der Kreditvertrag zum Zeitpunkt der Übernahme noch existiert.

Liegt das ursprüngliche Kreditlaufzeitende vor einem möglichen Übernahmetermin und ist eine Übernahme dieses Kreditvolumens durch das Land gleichwohl absehbar, insbesondere angesichts des Vorschlagsrechts der Kommune, soll die Kommune nach Möglichkeit eine endfällige Anschlussfinanzierung mit Fälligkeit zum 15. Oktober 2024 oder 15. November 2024 eingehen.

Die Nummer 3 berücksichtigt die Wirtschaftlichkeit bei der Schuldübernahme, wobei die Marktsituation bei den kommunalen Liquiditätskrediten betrachtet wird.

Zu Absatz 2

Die Priorisierung nach Satz 1 dient der Regulierung des Zinsänderungsrisikos beim Land. Zugleich wird es den Kommunen damit erleichtert, die verbleibenden Liquiditätskredite unter Berücksichtigung von § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO zurückzuführen, ohne dabei auf die Bildung von Rücklagen angewiesen zu sein.

Satz 2 führt dazu, dass ein Kreditvertrag ohne feste Laufzeit nach § 6 Abs. 1 in die Auswahl einbezogen wird. Die Kommune kann einen solchen Kreditvertrag zur Übernahme vorschlagen. Bei der Reihenfolge nach § 6 Abs. 2 Satz 1 hat dieser Kreditvertrag niedrigste Priorität, bei der Reihenfolge nach § 8 Abs. 2 Satz 2 hingegen höchste Priorität.

Die Sätze 2 und 3 konkretisieren das Vorschlagsrecht der Kommune nach § 9 Abs. 2 LGPEK-RP und berücksichtigen damit die Bedürfnisse des kommunalen Liquiditätsmanagements. Ein Vorschlag wird grundsätzlich umgesetzt, abweichend von der Reihenfolge nach Satz 1, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn also die Schuldübernahme rechtlich und praktisch möglich erscheint. Zudem soll das vorgeschlagene Kreditvolumen die Hälfte des Entschuldungsvolumens nicht übersteigen, so dass es zu einem gleichmäßigen Ausgleich zwischen den Interessen des Landes und denen der Kommune kommt. Für die Ermittlung des vorgeschlagenen Kreditvolumens ist es dabei unerheblich, ob der Vorschlag der Kommune der Priorisierung nach Satz 1 entspricht. Die Kommune hat darüber hinaus kein Ablehnungsrecht und kann eine Auswahl der Bewilligungsstelle nicht zurückweisen.

Zu Absatz 3

Die Schuldübernahme erfolgt nach Satz 1 bezogen auf die vollständige Restschuld, zumal die Aufteilung eines Kreditvertrags regelmäßig mit einer Novation des Vertrags unter Anpassung der Zinssätze und mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Nach Satz 2 kann die Bewilligungsstelle in atypischen Einzelfällen von den Absätzen 1 und 2 abweichen. Das rechtliche Gehör der Kommune ist dabei zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsstelle kann z. B. Kreditverträge jenseits der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 einbeziehen, um eine Entschuldung durch Schuldübernahmen zu ermöglichen. Sie kann andererseits Kreditverträge ausschließen, wenn die Schuldübernahme zu unverhältnismäßigen Erschwernissen führen würde, z. B. bei besonderen Eigenschaften in der Person des Gläubigers.

Die Bewilligungsstelle kann auch von der Reihenfolge nach Absatz 2 abweichen. Sie kann z. B. Vorschläge der Kommune in größerem Umfang umsetzen, wenn dies der Rückführung der verbleibenden Liquiditätskredite dient und für das Land keinen Nachteil bedeutet. Sie kann Vorschläge der Kommune aber auch ablehnen, wenn diese der Rückführungspflicht offensichtlich zuwiderlaufen.

Nach den Vorgaben des § 6 ergibt sich folgender Ablauf bei der Auswahl der Kreditverträge:

1. Kreditverträge eingrenzen: Alle Kreditverträge werden berücksichtigt, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.
2. Vorschläge der Kommune: Diese werden umgesetzt, solange die Hälfte des endgültigen Entschuldungsvolumens nicht überschritten ist.
3. Priorisierung nach Laufzeit: Die Kreditverträge mit längerer Laufzeit werden vorrangig übernommen, solange der Betrag des endgültigen Entschuldungsvolumens nicht überschritten ist.
4. Auswahl prüfen: Die Auswahl ist daraufhin zu prüfen, ob ein atypischer Ausnahmefall nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt.

Zu § 7 Übernahme der Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende

Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 11 LGPEK-RP wird umgesetzt.

Zu Absatz 1

Die Bewilligungsstelle legt vorab mehrere mögliche Übernahmetermine fest. Sie ordnet spätestens mit dem Bewilligungsbescheid jedem zu übernehmenden

Kreditvertrag einen Übernahmetermin zu und teilt letzteren dem Kreditgeber mit. Kommunen, die den Antrag früher gestellt, die Zustimmung des Gläubigers früher eingeholt (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LGPEK-RP) und den Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft früher herbeigeführt haben (§ 17 Abs. 2 Satz 1 LGPEK-RP), können dabei frühere Termine erhalten. Diese Terminierung schafft Anreize für die Kommunen, zu einer zeitnahen Umsetzung der Entschuldung beizutragen. Genauso können aber auch andere Aspekte berücksichtigt werden, z. B. ein hohes Kreditvolumen baldmöglichst zu entschulden.

Hiervon bleibt unberührt, dass das endgültige Entschuldungsvolumen einmalig nach Ablauf der Antragsfrist ermittelt wird (§ 8 Abs. 2 LGPEK-RP). Bevor diese Ermittlung für alle antragstellenden Kommunen durchgeführt ist, wird keine Entschuldung umgesetzt.

Zu Absatz 2

Wenn die Zinsen nachschüssig zu zahlen sind und wenn die Fälligkeit nach dem Übernahmetermin liegt, trägt das Land diese Zinsen, auch soweit diese sich auf einen Zeitraum vor dem Übernahmetermin beziehen. Diese Regelung vermeidet eine komplexe Aufteilung von Zinslasten sowie eine Rückabwicklung bereits erfolgter Zinszahlungen und reduziert so den Verwaltungsaufwand.

Zu Absatz 3

Die Vertragsautonomie wird berücksichtigt, wenn die Kommune die Gebühren für einen Schuldnerwechsel trägt, denn die Kommune hat den Gläubiger ausgewählt und den Vertrag abgeschlossen. Gleichwohl soll eine Schuldübernahme, die zur Umsetzung der Entschuldung grundsätzlich im Interesse des Landes liegt, nicht durch solche Gebühren verhindert werden.

Aus Billigkeitserwägungen gewährt das Land daher einen Zuschuss zu den Gebühren, wenn diese einen unverhältnismäßigen, erschwerenden Umfang im Verhältnis zur Restschuld des Kreditvertrags erreichen. Es wird davon ausgegangen, dass dies ab 2 vom Hundert der Restschuld der Fall ist.

Beruhet die Schuldübernahme allerdings auf einem Vorschlag seitens der Kommune, dann entfällt ein Zuschuss. Der Vorschlag zeigt, dass die Gebühren in diesem Fall ungeachtet ihrer Höhe keine hindernde Wirkung entfalten. Mit dem Vorschlag nach § 6 Abs. 2 Satz 3 verzichtet die Kommune auf einen Zuschuss für den entsprechenden Vertrag.

Der Zuschuss wird anhand der Daten berechnet, welche die Kommune mit den Zustimmungen der Gläubiger übermittelt, ohne weitere Anforderung durch die Kommune.

Zu Absatz 4

Technische Aspekte zu den Folgen der Schuldübernahme beim Land werden beschrieben.

Zu § 8 Entschuldung zum Kreditlaufzeitende

Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 9 LGPEK-RP wird umgesetzt.

Bei jeder teilnehmenden Kommune wird bereits deshalb eine Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erforderlich, weil Kreditverträge nach § 6 Abs. 3 Satz 1 stets vollständig übernommen werden und weil das endgültige Entschuldungsvolumen einer Kommune nicht genau mit der Summe der Restschuld bei den ausgewählten Kreditverträgen übereinstimmen dürfte. Hinzu kommen Fälle, bei denen eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen ausscheidet, insbesondere wenn der Gläubiger keine Zustimmung erteilt.

Zu Absatz 1

Entsprechend der Intention des Art. 117 Abs. 4 LV wird der Schuldübernahme ein Vorrang gegenüber der Tilgungshilfe eingeräumt. Soweit dies eindeutig wirtschaftlicher ist, können auch Tilgungshilfen zum Einsatz kommen. Diese sind begrenzt durch die entsprechenden Haushaltsmittel im jeweiligen Jahr.

Satz 3 stellt sicher, dass die Tilgungshilfen jeweils dann geleistet werden, wenn die Rückzahlungspflicht der Kommune eintritt, auch wenn der Kreditvertrag anders als im Regelfall nicht endfällig ist.

Zu Absatz 2

Da die Entschuldung mittels Kreditverträgen nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP oder mittels Tilgungshilfen zum Laufzeitende erfolgt, anders als bei der Übernahme vollständiger Kreditverträge nach §§ 6 und 7, ist die Zustimmung des ursprünglichen Gläubigers nicht erforderlich und spielen die Konditionen des ursprünglichen Kreditvertrags keine Rolle.

Damit das Programm PEK-RP in überschaubarer Zeit abgewickelt wird, sind hier – anders als im Kontext des § 6 – die Kreditverträge mit kürzerer Laufzeit prioritär zu entschulden. Das liegt auch im Interesse der Kommunen, denn bis zur Entschuldung tragen diese weiter die entsprechenden Zinslasten, vorbehaltlich einer Förderung im Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“.

Zu Absatz 3

Die Rückführung der verbleibenden Liquiditätskredite ist zentraler Beitrag der Kommunen im Rahmen des Programms PEK-RP. Dies findet seinen Ausdruck im Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO. Diesen hat jede Kommune unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2023 zu entwickeln.

Die Entschuldung zum Kreditlaufzeitende ist regelmäßig die Leistung des Landes, mit der die Umsetzung der Entschuldung abgeschlossen wird. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat die Kommune einen zuvor mit der zuständigen Kommunalaufsicht abgestimmten Tilgungsplan vorzulegen. Eine Auflage, den Tilgungsplan in angemessener Frist zu entwickeln, kommt etwa in Betracht, wenn die Entschuldung zum Kreditlaufzeitende kurz nach dem Stichtag gemäß § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO, d. h. dem 31. Dezember 2023, erfolgen soll.

Die Bewilligungsstelle führt keine eigene Prüfung oder Abstimmung zum Inhalt des Tilgungsplans durch. Die Nichterfüllung der Auflage ist eine Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Programm PEK-RP, die das Ermessen nach § 18 Abs. 1 LGPEK-RP eröffnet.

Die Valuta aus dem Kreditvertrag nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP oder die Tilgungshilfe sind einzusetzen, um die Rückzahlungspflichten zu erfüllen, die sich aus den nach Absatz 2 ausgewählten Kreditverträgen ergeben. Die Fälligkeit dieser Kreditverträge ist daher abzuwarten. Zudem hat die Kommune im Nachgang zur Leistung des Landes einen Nachweis über die Verwendung zur Rückzahlung zu erbringen, z. B. in Form eines Kontoauszugs oder einer schriftlichen Bestätigung. Der Verwendungsnachweis erübrigt sich, wenn die ISB die Valuta aus dem Kreditvertrag nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP gemäß § 267 BGB unmittelbar an den ursprünglichen Gläubiger zahlt.

Zu § 9 Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse

Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 11 LGPEK-RP wird umgesetzt und die Regelung in § 12 LGPEK-RP konkretisiert.

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass die Antragstellung zu den Verwaltungsgeschäften im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 GemO gehört. Zudem wird berücksichtigt, dass die Ortsgemeinden nach § 68 Abs. 4 Satz 2 GemO keine eigenen Liquiditätskredite aufnehmen können.

Durch die Abfrage zum Stand der Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse wird sichergestellt, dass das endgültige Entschuldungsvolumen nicht die aktuellen Liquiditätskredite übersteigt, vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 3. Der Stand zum 31. August 2023 lässt sich bis zur Antragsfrist am 30. September 2023 ermitteln. Bei den Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse wird im Übrigen davon ausgegangen, dass diese jederzeit und ohne besondere Voraussetzungen erfüllbar sind. Wenn dies nicht der Fall ist, bedarf es einer Angabe durch die Kommune.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass der Vertragsabschluss nach § 68 Abs. 1 Satz 3 GemO nicht zu den Verwaltungsgeschäften der Ortsgemeinde gehört, die durch die Verbandsgemeinde zu führen sind.

Zu Absatz 3

Die Umsetzung gegenüber der Verbandsgemeinde berücksichtigt die Tatsache, dass die Verbandsgemeinde die Einheitskasse nach § 68 Abs. 4 GemO führt. Unabhängig davon wird mit jeder Ortsgemeinde ein Vertrag nach § 17 Abs. 1 LGPEK-RP abgeschlossen und für jede Ortsgemeinde ein Bewilligungsbescheid nach § 17 Abs. 3 LGPEK-RP erlassen.

Bei den Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse handelt es sich um öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche. Diese können im Rahmen des Programms PEK-RP durch das Land übernommen und unmittelbar im Anschluss als eigene Schuld des Landes erfüllt werden. Entsprechend der Intention des Art. 117 Abs. 4 LV wird der Schuldübernahme ein Vorrang gegenüber der Tilgungshilfe eingeräumt.

Zu § 10 Verhältnis zu den bisherigen Entschuldungsprogrammen des Landes

Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 10 LGPEK-RP wird umgesetzt.

Zu Absatz 1

Die Regelung vermeidet, dass bezogen auf das gleiche Jahr bei denselben Kommunen sowohl die bisherigen Entschuldungsprogramme als auch das Programm PEK-RP angewendet werden. Andernfalls würde derselbe Sachverhalt der Liquiditätskreditverschuldung mehrfach durch das Land gefördert.

Die Zuweisungen für das Jahr 2023 werden beim Programm KEF-RP im selben Jahr ausgezahlt, beim Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“ im Jahr 2024. Anträge zum Programm KEF-RP und zum Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“

werden bei Kommunen, die zugleich eine Teilnahme am Programm PEK-RP beantragt haben, für die Haushaltsjahre ab 2024 erst bearbeitet, wenn über den Antrag zum Programm PEK-RP bestandskräftig entschieden ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung lässt zur Vermeidung von Rückabwicklungen und zur Verwaltungsvereinfachung zu, dass für das gesamte Jahr der Schuldübernahme letztmals Leistungen aus dem Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ gezahlt werden können, auch wenn das Land bereits einen Teil der Zinslast trägt. Im Übrigen können mit Blick auf den Vertrauensschutz auch Kommunen, die am Programm PEK-RP teilnehmen, für diejenigen Kreditverträge weiterhin eine Förderung aus dem Aktionsprogramm erhalten, die nicht nach §§ 6 und 7 vollständig durch das Land übernommen werden.

Zu § 11 Rückführung der Liquiditätskreditbestände

Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 11 LGPEK-RP wird umgesetzt.

Zu Absatz 1

Wie bereits in der Begründung zu § 21 Nummer 4 LGPEK-RP wird klargestellt, dass § 105 Abs. 4 GemO nur in Bezug auf die bei der Gemeinde verbleibenden Liquiditätskredite und Verbindlichkeiten gilt.

Zu Absatz 2

Die Regelung reduziert den Verwaltungsaufwand, ermöglicht ein umfassendes Kreditmanagement des Landes und stellt zudem sicher, dass den Tilgungsleistungen ausreichende Fälligkeiten gegenüberstehen. Denn maßgeblich ist die betragsmäßige Umsetzung der Tilgungspflicht des Landes.

Zu § 12 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das Antragsverfahren soll im April 2023 mit der Versendung der Informationsschreiben zum Programm PEK-RP beginnen, weswegen die Verordnung am 01. April 2023 in Kraft tritt.